

70. 1. Hat der Schuldner im Sinne des § 55 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 auf Grund des Börsentermingeschäftes geleistet, wenn er dem Gläubiger sein Blankoakzept zur Deckung der Terminalschuld zahlungshalber gegeben, und der Gläubiger das Akzept weitergegeben hat?

2. Liegt in einem solchen Falle die Eingehung einer Verbindlichkeit zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem Börsentermingeschäft nach § 59 des Börsengesetzes vor?

3. Verstößt bei einer solchen Sachlage die Berufung auf die Unwirksamkeit der Hingabe des Akzepts gegen die guten Sitten?

Börs.Ges. §§ 55, 59.

BGB. §§ 762, 812.

II. Zivilsenat. Urk. v. 9. November 1911 i. S. E. S. (Wekl.) w. D. W. (Kl.). Rep. II. 143/11.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger, der kein Kaufmann ist, auch im Handelsregister nicht eingetragen ist, hat mit dem Beklagten, einem Bankier, seit November 1908 Börsentermingeschäfte in zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren per medio und ultimo gemacht. Zur Deckung seiner Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gab er dem Beklagten mehrfach Blankoakzpte. Der Beklagte hat diese Akzpte,

ohne sie mit seinem Namen zu versehen, Dritten weiter gegeben, die sie gegen den Kläger einklagten. Um vier von diesen Akzepten ist der zu entscheidende Rechtsstreit entstanden.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, ihn von diesen Wechselverbindlichkeiten zu befreien. . . . Die Klage wurde damit begründet, daß die Wechsel dem Beklagten auf Grund unverbindlicher Geschäfte gegeben seien. Der Beklagte wendete ein, eine Zurückforderung sei ausgeschlossen, weil er dem Kläger die Akzente diskontiert habe; den Diskonterlös habe er dem Kläger gutgeschrieben, so daß damit ein Teil der Schuld des Klägers unter dem üblichen Vorbehalt des Eingangs der Wechselsumme verrechnet sei; hieraus ergebe sich, daß der Kläger im Sinne des § 55 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 auf Grund der Geschäfte geleistet, also erfüllt habe.

Beide Instanzen haben dem Klageantrag stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger gehört nicht zu den Personen, welche nach § 53 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 Börsertermingeschäfte rechtswirksam abschließen können. Die zwischen beiden Teilen getätigten Börsertermingeschäfte waren daher nach § 52 des Börsengesetzes unwirksam. Der Berufungsrichter verneint, daß durch die Hingabe der Wechselakzente auf diese Börsertermingeschäfte seitens des Klägers als des Terminalschuldners an den Beklagten als den Termingläubiger und durch die Begebung dieser Akzente seitens des Beklagten eine Erfüllung im Sinne des § 55 des Börsengesetzes stattgefunden habe; von einer Leistung auf Grund der Börsertermingeschäfte könne nur dann die Rede sein, wenn der Kläger seine Akzente auch eingelöst hätte; da eine solche Einlösung nicht erfolgt sei, müsse der Beklagte die Akzente zurückgeben und, da ihm die Rückgabe infolge ihrer Weitergabe nicht möglich sei, den Kläger entsprechend der Klage von den Verbindlichkeiten aus seinen Akzepten befreien. Diese Auffassung bekämpft der Beklagte als rechtsirrig. Er macht dem Berufungsrichter den Vorwurf, er habe verkannt, daß § 55 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 einen wesentlich anderen Inhalt gegenüber dem § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 bekommen habe. Der Beklagte beruft sich dafür auf den Kommentar zum Börsengesetze

von Rehm, Trumpler zu § 55 Anm. 4 und 12 u. a. Aus dem Unterschied zwischen der Fassung der soeben erwähnten Stellen des alten und des neuen Gesetzes sucht er herzuleiten, daß nach § 55 des neuen Börsengesetzes die zahlungshalber erfolgte Hingabe eines Akzeptes des Schuldners unter allen Umständen, jedenfalls aber dann der Erfüllung gleichstehe, wenn der Terminschuldner mit der Weiterbegebung des Akzeptes einverstanden gewesen sei, und der Termingläubiger den Gegenwert erhalten habe. Das Einverständnis des Klägers mit der Weiterbegebung entnimmt der Beklagte der vorgelegten Korrespondenz und meint, es hätte der Berufungsrichter das Fragerecht ausüben müssen, ob der Beklagte, da er ja die Akzente in der Tat weiterbegeben, die Wechselsumme erhalten habe. Dieser Angriff hat keinen Erfolg.

Der § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 lautet: „Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.“ Die Umgestaltung dieser Fassung in den jetzigen § 55 des Börsengesetzes: „Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52–54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat“, hatte ihren Grund darin, daß man sich den § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. zum Vorbild genommen hatte, der lautet: „Das auf Grund des Spiels oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.“ Deshalb war die Bemerkung des Antragstellers, dem die jetzige Fassung des Gesetzes zuzuschreiben ist, zutreffend, daß die von ihm vorgeschlagene Änderung im wesentlichen redaktioneller Natur sei. Es fand denn auch keinerlei Debatte über die vorgeschlagene Änderung statt (vgl. S. 90/91 des Kommissionsberichts, Reichsdruckfachen Nr. 847 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08).

Unter dem auf Grund eines Termingeschäfts Geleisteten ist also wie bei der Leistung auf Grund eines Spielgeschäfts eine Leistung zu verstehen, die das Schuldverhältnis unwiderruflich und zwar so löst, daß keine persönliche Verbindlichkeit mehr übrig bleibt (Staub, Nachtrag zum Erlurs zu § 376 Anm. 46 und 81). Nun war es in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowohl für § 66 Abs. 4 des alten Börsengesetzes als für § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. an-

erkannt, daß die Hingabe eines Akzepts des Schuldners, die zahlungshalber erfolgte, keine Tilgung der Schuld, sondern die Eingehung einer Wechselverbindlichkeit bedeute, welche nach § 812 BGB. zurückgefordert werden könne (Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 51 S. 159, Bd. 47 S. 48). In der Entsch. des RG.'s Bd. 71 S. 292 wird dieselbe Frage für den hier nicht vorliegenden Fall der Hingabe eines Akzepts an Zahlungsstatt ebenso beantwortet.

Es ist ferner nicht richtig, daß eine Erfüllungsleistung dann gegeben ist, wenn der Termingläubiger das Akzept im Einverständnis mit dem Terminschuldner weiterbegeben und die Valuta erhalten hat. Der Terminschuldner erfüllt nur dann im Sinne des Gesetzes, wenn er freiwillig erfüllt. Hierüber hat sich das Reichsgericht bereits vom Standpunkt des § 762 BGB. für Spiel- und Differenzgeschäfte in Entsch. in Zivill. Bd. 51 S. 159 und im Urteil vom 3. Oktober 1903, Rep. I. S. 171/03, ausgesprochen. Dieser Ausspruch gilt auch für die Weiterbegebung eines Akzepts, das auf eine unwirksame Börsentermingschuld zahlungshalber, wie hier, gegeben worden ist. Der Kläger hat die Akzente nicht eingelöst. Er fordert daher mit Recht vom Beklagten nach § 812 BGB. die Befreiung von seiner Wechselverbindlichkeit.

Der Beklagte hat gerügt, es habe der Berufsrichter übersehen, daß der Kläger dem Beklagten aus § 59 des Börsengesetzes hafte. Denn wenn auch § 59 des Börsengesetzes die Eingehung einer Verbindlichkeit zur Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäft, insbesondere ein Schuldanerkenntnis, für rechtsunwirksam erkläre, so beschränke diese Gesetzesstelle die Unwirksamkeit doch auf die Verbindlichkeiten, welche der Schuldner dem Gläubiger gegenüber eingehe. Sobald das Akzept weiterbegeben sei — und damit müsse der Akzeptant rechnen —, entstehe nicht mehr dem Gläubiger gegenüber, sondern jedem gutgläubigen Erwerber des Akzepts gegenüber eine Verbindlichkeit. Dem Gläubiger gegenüber erwache nun dem Schuldner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß er den Folgen der Hingabe seines Akzepts, eines abstrakten Schuldversprechens, entgehe. Daraus ergebe sich, daß der Schuldner keinen Anspruch mehr habe, von seiner Wechselverbindlichkeit durch den ursprünglichen Kontrahenten befreit zu werden, sobald das Akzept weiterbegeben sei.

Auch dieser Angriff hat keinen Erfolg. Der § 59 des Börsengesetzes entspricht dem § 66 Abs. 3 des alten Börsengesetzes und dem § 60 des Regierungsentwurfs. Die geänderte Fassung entsprang der Absicht, das neue Gesetz mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, die § 762 Abs. 2 BGB. über Spiel und Wette aufstellte. Die Regierungsbegründung zu § 60 führt aus, daß, insoweit Börsentermingeschäfte unwirksam sind, auch durch Eingehung einer Schuldverbindlichkeit und durch ein Anerkennnis eine rechtswirksame Verbindlichkeit nicht begründet werden könne. Es sollten also die unter § 59 des Gesetzes fallenden Verbindlichkeiten ebenso unwirksam sein wie die Börsentermingeschäfte selbst, wenn diese unwirksam sind. Der Gesetzgeber hatte in § 59 gerade die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten im Auge und wollte diesen die Rechtswirksamkeit versagen. Ausweislich des Kommissionsberichts zu § 58 des Entwurfs, S. 67 der erwähnten Reichstagsdrucksachen, wurde dies seitens der Regierung ausdrücklich noch betont. Die Rechtslage ist also hier die gleiche wie zu § 762 Abs. 2, das heißt: dem gutgläubigen Nachmann haftet der Schuldner nach wechselrechtlichen Grundsätzen. Steht der Schuldner aber seinem Vertragsgegner gegenüber, wie dies hier der Fall ist, so darf er auf die Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Börsentermingeschäfts zurückgehen (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 52 S. 39). Der Beklagte kann auch nicht einwenden, wie er es tut, es verstoße der Kläger gegen Treu und Glauben, wenn dieser von ihm verlange, aus einer Lage befreit zu werden, in die er sich selbst durch Ausstellung seiner Akzente zum Zwecke der Diskontierung versetzt habe. Die Vorschriften des Börsengesetzes wie diejenigen des § 762 BGB. sind Bestimmungen, welche gegen die Inanspruchnahme aus unwirksamen Börsentermingeschäften und aus Spielgeschäften Schutz gewähren wollen. Eine Berufung auf den vom Gesetzgeber gewährten Schutz kann nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Die Revision war daher zurückzuweisen, obgleich der Berufungsrichter es dahingestellt gelassen hat, ob aus § 59 des Börsengesetzes etwas zugunsten des Beklagten abzuleiten wäre.“